



LANDRATSAMT
TRAUNSTEIN

Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

Einschreiben
Herrn
Georg Dettenbeck
Henning 2
83530 Schnaitsee

Abgrabungsbehörde

Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Sachbearbeiter/in:

Robert Disterer
Telefon: +49 861 58-420
Fax: +49 861 58-234
robert.disterer@traunstein.bayern

Geschäftszeichen:

4.40-K-9-2016

Zimmer-Nr.: B 2.80

Datum:

Traunstein, 20.07.2022

Abgrabungsrecht;

Antrag auf erweiterten Kiesabbau mit Erschließung gemäß dargestelltem Konzept unter Einbeziehung der geplanten neuen Straße südlich Hochschatzen bis zur Einmündung in die Kr RO 35 auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 2986, 2986/2, 2985/2, 2811, 2805, 2974 der Gemarkung Schnaitsee, Gemeinde Schnaitsee

Anlagen

Zweitschrift des Antrages
1 Kostenrechnung
Formular Einmessbestätigung
Formular Baubeginnsanzeige
Formular Nutzungsaufnahme

Sehr geehrter Herr Dettenbeck,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

Bescheid

I. Genehmigung

Das im Betreff genannte Abgrabungs- und Rekultivierungsvorhaben genehmigen wir nach Maßgabe der mit beigefügten Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachfolgend genannten Nebenbestimmungen.

Dieser Genehmigung liegen die mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamts Traunstein von heute versehenen, nachfolgend aufgelisteten Bauvorlagen sowie die eingereichten Antragsunterlagen mitsamt den enthaltenen Angaben zugrunde.



Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern

Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST

Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr



Die Bauvorlagen und sonstigen Antragsunterlagen sind als Antragsgegenstand auch Gegenstand dieser Abtragungsgenehmigung.

- Eingabepläne (Abbauplan, Eingriffsplan, Ausgleichsplan, Erschließungsplan)
- Erläuterungsbericht (LBP mit Erläuterungsbericht)
- Hydrogeologisches Gutachten
- Schalltechnische Untersuchung
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Bericht zur UVS
- saP-Bericht

Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die genehmigten Maßnahmen beziehen und nicht im Widerspruch zu den Anforderungen in nachfolgender Ziffer II dieses Bescheides stehen.

Soweit Roteintragungen in den Bauvorlagen vorgenommen wurden, gehen diese den Darstellungen oder Bezeichnungen vor.

Diese Abtragungsgenehmigung ersetzt zugleich die ansonsten erforderliche Rodungserlaubnis.

II. Nebenbestimmungen und abtragungsaufsichtliche Anordnungen

Allgemein

1. Die Genehmigung wird hinsichtlich des Kiesabbaus zunächst bis zum **31.12.2037** befristet erteilt (siehe hierzu auch unter Hinweise allgemein, Nr. 1). Der Abbau ist abschnittsweise durchzuführen; die Reihenfolge der Abbauabschnitte 1 bis 3 ist einzuhalten. Dafür ist ein Zeitraum von fünf Jahren pro Abbauabschnitt vorzusehen. Dabei darf mit dem Abbau im dritten Abbauabschnitt erst begonnen werden, wenn der erste Abbauabschnitt vollständig verfüllt und rekultiviert ist.
2. Vor Beginn der Abbauarbeiten müssen die Grenzen bzw. Eckpunkte des genehmigten Abbaubereichs sowie die entsprechenden Grundstücksgrenzen abgesteckt sein. Die Grenzsteine der betroffenen Grundstücke sind freizulegen.
Die Eckpunkte und der Verlauf des genehmigten Abbaubereichs sind mittels farbig markierten, mindestens 2,0 m hohen Rundstahlrohren dauerhaft zu kennzeichnen.
3. Vor Beginn der Abbauarbeiten muss die Höhenlage, bezogen auf einen über den Abtragungszeitraum unveränderlichen, auf müNHN (unter Angabe des verwendeten Höhensystems und dessen Status) eingemessenen Fixpunkt, festgelegt werden. Der Fixpunkt muss jederzeit frei ablesbar sein.
4. Mit den Arbeiten (inkl. Abschieben des Mutterbodens) darf erst begonnen werden, wenn unter Vorlage der Einmessbescheinigung die Kennzeichnung der Abtragungsfäche und der Höhenfixpunkt von der Baukontrolle des Landratsamtes Traunstein abgenommen worden ist. Zur Abnahme ist ein Termin mit dem zuständigen Baukontrolleur Hr. Obinger, Tel. 0861-58569 zu vereinbaren.





5. Die Abbaubabschnitte sind vor dem jeweiligen Abbaubeginn mit einem mindestens 2,0 m hohen, für die Dauer des Abbaus ausgelegten Schutzwall (Erdwall) oder Zaun zu umgeben.
6. Zufahrten zu der Kiesgrube (Ein- und Ausfahrt) sind vor Wiederbeginn der Abbauarbeiten mit verschließbaren Toren zu versehen. Außerhalb der Betriebszeiten sind die Grube bzw. Tore so abzusperren, dass eine unbefugte Ablagerung von gewässerschädlichen Materialien und Abfällen auf der Abbaufäche nicht möglich ist.
7. Die Wiederverfüllung und Rekultivierung des Abbaubereichs müssen nach den Angaben in der Betriebsbeschreibung erfolgen; insoweit wird auf die von Ihnen im Verfahren unterzeichnete Rückbau-Verpflichtungserklärung Bezug genommen.
8. Die Erschließungsstraße nach Westen zur RO 35 ist **bis spätestens 30.06.2023** zu errichten bzw. befahrbar zu machen.

Gewässerschutz

9. Anfallender Mutterboden und der zur Rekultivierung geeignete Feinboden ist im Bereich der Abbaufäche sorgfältig abzuheben und seitlich bis zur endgültigen Rekultivierung innerhalb des genehmigten Abbaubgebietes auf einer dafür geeigneten Fläche zu lagern.
10. Die Abgrabungs- und Verfüllarbeiten sind in geordneten räumlichen und zeitlichen Abschnitten durchzuführen. Die Abschnitte sind so zu bemessen, dass eine zügige Rekultivierung und Renaturierung erfolgen kann. Ein neuer Abbaubabschnitt darf erst begonnen werden, wenn der vorherige Abschnitt weitgehend verfüllt ist. Die Abbaubabschnitte sind jährlich in einem Bestandsplan darzustellen und in den Jahresberichten zur Eigen- und Fremdüberwachung (s.u.) nachzuweisen.
11. Abbautiefe und Kontrolle der Abbautiefe:

Der Kiesabbau darf bis zu einer Tiefe von **maximal 498 m ü. NHN** (unter Angabe des verwendeten Höhenbezugssystems und dessen Status) erfolgen, mindestens muss jedoch ein Abstand von **1,5 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand**, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 m zum höchsten natürlichen Grundwasserstand, eingehalten werden. Sollten wider Erwarten höhere Grundwasserstände im Grundwasserbeobachtungsschacht bzw. Grundwassermessstellen festgestellt werden als **496 m ü. NHN** ist die Abbautiefe entsprechend anzupassen.

Beim Antreffen von wasserführenden Schichten ist der Abbau unverzüglich zu beenden und das Wasserwirtschaftsamt Traunstein –technische Gewässeraufsicht- zu benachrichtigen. Die Fortsetzung des Abbaus ist anschließend erst nach schriftlicher Freigabe durch das LRA Traunstein zulässig.

12. Oberflächenwasserzufluss:





Durch geeignete Maßnahmen (z. B. Randgräben oder Randwälle) ist der Zufluss von Oberflächenwasser in den Abbau-/Verfüllbereich zu verhindern.

13. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Die Lagerung von Treib- und Schmierstoffen sowie sonstigen Grundwasser gefährdenden Stoffen ist verboten.

Das Abstellen von Fahrzeugen ist im Bereich der nicht verfüllten Kiesgrube außerhalb der Betriebszeiten unzulässig, ebenso das Reinigen und Warten von Fahrzeugen.

Bei in der Kiesgrube unausweichlich erforderlichen Reparaturarbeiten ist der Untergrund mit untergestellten/-gelegten Wannan oder Planen vor Verunreinigung zu schützen.

Der Abgrabungsunternehmer ist für die Sauberhaltung der gesamten Kiesgrube im Sinne des Gewässerschutzes verantwortlich. Auch wenn Verunreinigungen von ihm nicht zu vertreten sind, hat er diese unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen. Die Einleitung von Abwässern jeglicher Art in den Untergrund ist verboten.

14. Technische Sorptionsschicht

Über der maximal zulässigen Abbautiefe ist eine **mindestens 1,75 m im westlichen Teil, bzw. 3,5 m im östlichen Teil**, mächtige Sorptionsschicht einzubauen mit einem kf-Wert von 10^{-6} bis 10^{-7} m/s, einer effektiven Kationenaustauschkapazität (KAK_{eff}) von ≥ 5 cmol+/kg und Stoffgehalten bis Zuordnungswerte Z0. Der Einbau der Sorptionsschicht ist entsprechend Anlage 8b des Verfüll-Leitfadens, vorbehaltlich weiterer Anforderungen, auszuführen. Die Sorptionsschicht ist auch zwischen Bereichen mit Verfüllmaterial unterschiedlicher Zuordnungskategorie und zwischen Bereichen unterschiedlicher Abbautiefe mit nach oben zu ziehen. Die Sorptionsschicht ist waagrecht einzubringen um eine punktuelle Stauung von Sickerwasser auf der Sorptionsschicht zu verhindern. Die Oberfläche der Sorptionsschicht darf nicht zu einer Seite hinabfallen.

Die qualitative Eignung der Sorptionsschicht ist gemäß Anlage 8b auszuführen. Die erforderliche Mächtigkeit der Sorptionsschicht ist ebenfalls jeweils nach deren Einbau durch ein Rasternivelllement (mindestens an drei verschiedenen Stellen) nachzuweisen. Die Messdaten sind auf NHN-Höhe (unter Angabe des verwendeten Höhen Bezugssystems und dessen Status) zu beziehen. Alle Ergebnisse diesbezüglich sind zu dokumentieren, in einem Schlussbericht zusammenzufassen und dem LRA Traunstein sowie dem WWA Traunstein vorzulegen.

15. Mindestanforderungen an das Verfüllmaterial (**bis Z 1.2**)

- a) Das Verfüllmaterial darf höchstens Stoffgehalte bis zu den Zuordnungswerten Z 1.2 nach den **Anlagen 2 und 3** des Verfüll-Leitfadens aufweisen. Eine Anpassung der Z 1.2-Werte bleibt im Hinblick auf mögliche neue Zuordnungswerte ausdrücklich vorbehalten.

Es dürfen ausschließlich folgende Materialien zur Verfüllung verwendet werden:

- Örtlich anfallender Abraum und unverwertbare Lagerstättenanteile unterhalb des humosen Oberbodens.





- Bodenaushub: definiert als nicht kontaminiertes, natürlich anstehendes oder umgelagertes Locker- und Festgestein sowie Baggergut, das bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird, auch mit mineralischen Fremdanteilen bis zu 10 Vol.-%, soweit deren weitergehende Aussortierung aufgrund ihres geringen Anteils oder ihrer geringen Größe unverhältnismäßig ist. Ausgenommen ist Mutterboden.

- Gleisschotter (gemäß den Voraussetzungen des Verfüll-Leitfadens)

- Boden aus Behandlungsanlagen (gemäß den Voraussetzungen des Leitfadens)

- Bauschutt

definiert als Bau- und Abbruchabfälle aus Bautätigkeiten, auch mit mineralischen und nichtmineralischen Fremdbestandteilen bis zu 5 Massen-%, soweit deren weitergehende Aussortierung aufgrund ihres geringen Anteils oder ihrer geringen Größe unverhältnismäßig ist. Bei Bauschutt wird von einem vorangegangenen, kontrollierten Rückbau ausgegangen. Unter Aussortieren ist dabei nicht ein Aufbereiten, sondern ein Aussortieren der unzulässigen Materialien zu verstehen.

Zum Bauschutt zählen gemäß A-5 des Verfüllleitfadens:

- Beton
- Ziegel
- Mauerwerksabbruch
- Recycling-Baustoffe; das sind aufbereitete, zur Verwertung geeignete mineralische Baustoffe
- Straßenaufbruch
- Fehlchargen und Bruch aus der Produktion von mineralischen Baumaterial
- Andere mineralische Abfälle bis zu 5 Masse-%, wenn sie zusammen mit oben genannten Materialien anfallen und ein Aussortieren wirtschaftlich nicht zumutbar ist
- Aushub mit mineralischen Fremdanteilen >10 Vol.-%
- Mineralische Fraktionen, die im Rahmen einer Behandlung aus diesem Material gewonnen wurden.

b) Der Anteil an Bauschutt und Gleisschotter an der jährlichen Verfüllmenge darf zusammen **maximal ein Drittel** betragen. Es ist darauf zu achten, dass Bauschutt bzw. Gleisschotter vermischt mit Bodenaushub eingebaut werden.

c) Die Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials ist vor der Anlieferung aufgrund seiner Herkunft nachzuweisen (s. Kapitel C des Verfüll-Leitfadens).

Belastetes Material darf nach der Pflicht zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) keinesfalls mit nicht oder weniger belastetem Material vermischt werden, um es verwerten zu können (Vermischungsverbot).

d) Die Unbedenklichkeit für Bodenaushub liegt in Anlehnung an die DIN 19731 grundsätzlich bei Herkunft gemäß der Punkte a-m der Ziffer A5 des Leitfadens nicht vor.





Probenahme und Analyse sind von einem anerkannten Sachverständigen gemäß Anlage 9 des Verfüll-Leitfadens durchzuführen. Der zu untersuchende Parameterumfang ist nach den Anlagen 2 und 3 festzulegen und muss ggf. bei Verdacht auf spezifische Verunreinigungen entsprechend erweitert werden.

15. Eigenüberwachung

Umfang und Aufgaben der Eigenüberwachung richten sich nach den Ziffern B-11.1-11.3 des Verfüll-Leitfadens.

16. Grundwasserüberwachung:

- a) Für die qualitative Überwachung des Grundwassers sind die bereits bestehenden Grundwassermessstellen GWM 1 und GWM 2 im Abstrom der Grube und die GWM 3 im Zustrom der Grube heranzuziehen.
- b) Die Messstellen dürfen durch den Abbau und die Verfüllung nicht beeinträchtigt werden, der Sicherheitsbereich von \varnothing 5 m ist einzuhalten. Bis die Grube aus der Überwachung entlassen wird, sind die Sicherheitsbereiche von \varnothing 5 m um die Messstellen unberührt zu lassen.
- c) Der Grundwasserspiegel ist regelmäßig vierteljährlich immer am gleichen Tag zu messen. Die Messergebnisse sind aufzuzeichnen, graphisch aufzubereiten, aufzubewahren und dem Eigenüberwachungsbericht beizufügen. Zu Beginn der Messungen sowie bei erheblichen Veränderungen der Wasserspiegelhöhen sind Grundwassergleichenpläne zu erstellen.
- d) Die qualitative Überwachung des Grundwassers an den Messstellen ist halbjährlich durchzuführen. Es muss mindestens eine Nullmessung vor Verfüllbeginn erfolgen.
Die Messstellen sind in Anlehnung an das LfU-Merkblatt 3.8/6 von einer sachkundigen Person nach §18 BBodSchG für den Untersuchungsbereich 2.1 gem. VSU §13 zugelassenen oder einer für die Grundwasserprobenahme nach DVGW-Arbeitsblatt W 112 akkreditierten Untersuchungsstelle zu beproben, zu jeder Probenahme ist ein Probenahmeprotokoll anzufertigen. Die Wasserproben sind von nach §18 BBodSchG für die Laboranalytik der betreffenden Parameter zugelassenen Untersuchungsstellen zu untersuchen. Der Untersuchungsumfang beläuft sich auf die Parameter der Anlage 4 des Verfüll-Leitfadens.

Eine Einschränkung oder Erweiterung des Parameterumfangs ist nur in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein möglich. Die Ergebnisse der Untersuchung sind gemäß Anlage 12 in chemischer und hydrogeologischer Sicht zu bewerten.

Mind. alle 5 Jahre sind Funktionsprüfungen der Messstellen in Anlehnung an das LfU-Merkblatt 3.6/8 durchzuführen und die Repräsentativität der Messergebnisse zu überprüfen.

- e) Die Untersuchungen sind noch mindestens 5 Jahre nach Abschluss der Rekultivierung weiterzuführen. Die Dauer der Untersuchungen nach der Verfüllung bzw. Rekultivierung richtet sich nach dem





Verfüllmaterial und den Ergebnissen der Kontrolluntersuchungen. Bei ordnungsgemäßer Verfüllung und unauffälligen Untersuchungsergebnissen reichen 5 Jahre aus.

Über diesen Zeitraum hinaus erforderliche Kontrolluntersuchungen werden im Einzelfall durch abgrabungsaufsichtliche Anordnung festgesetzt. Nicht mehr benötigte Messstellen sind ordnungsgemäß zurückzubauen.

- f) Die Ergebnisse der Grundwassermessungen sind in elektronischer Form (SEBAM) halbjährlich an das Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu übermitteln. Dazu erhalten Sie nach Mitteilung einer Emailadresse eine Vorlagedatei.

17. Jahresbericht Eigenüberwachung

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind in einem jährlichen Bericht zusammenzufassen und jeweils bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres dem LRA Traunstein und dem WWA Traunstein digital zuzuleiten (Vorlage: Anlage 11 des Leitfadens zum Eckpunktepapier für Eigenüberwachung). Dem Jahresbericht ist ein Bestandsplan über den Stand des Kiesabbaus und der Verfüllarbeiten beizulegen. Die erreichte Abbautiefe muss ersichtlich sein und ist in Bezug zu den Grundwasserstandsmessungen zu setzen. Weiterhin ist ein Gesamtkonzept der Eigenüberwachung zu erstellen, das laufend fortgeschrieben und den Ergebnissen und Erkenntnissen der Eigen- und Fremdüberwachung angepasst wird.

18. Fremdüberwachung:

- a) Umfang und Aufgaben der Fremdüberwachung richten sich nach der Ziffer B-12 des Verfüll-Leitfadens. Die Fremdüberwachung ergänzt und kontrolliert die Eigenüberwachung.
- b) Die Fremdüberwachung ist, gemäß Anlage 17 des Verfüll-Leitfadens vom Betreiber zu beauftragen.

Im Einzelnen hat der Fremdüberwacher:

- die von der Eigenüberwachung durchgeführten betriebseigenen Kontrollen für eine ordnungsgemäße Verfüllung durch Kontrolle der Dokumentationen zu überprüfen und zu bewerten.
 - die Durchführung der vom Leitfaden zum Eckpunktepapier geforderten Nachweisverfahren zu überprüfen und zu bewerten.
 - das verfüllte Material durch Inspektion der Verfüllung zu kontrollieren und zu überprüfen und bei Verdacht eine Stichprobe vom angelieferten oder eingebauten Material mindestens nach den Parameterlisten in den Anlagen 2 und 3 des Verfüll-Leitfadens untersuchen zu lassen.
 - bereits eingebautes Material ist entsprechend Anlage 16 regelmäßig zu beproben.
- c) Rückstellproben sind mindestens 6 Monate bzw. bis zum Vorliegen abschließender Untersuchungsergebnisse aufzubewahren. Von der Probenahme ist ein Protokoll anzufertigen. Die gewonnenen Proben sind von einer, für die Laboranalytik der betreffenden Parameter nach §18 BBodSchG zugelassenen oder einer akkreditierten, Untersuchungsstelle durchzuführen und





- mindestens nach den Parameterlisten in den Anlagen 2 und 3 zu untersuchen. Bei Verdacht auf zusätzliche Belastungen ist der Parameterumfang entsprechend zu erweitern.
- d) Werden die Zuordnungswerte für einzelne Parameter gemäß der Bewertung in Anlage 16 überschritten, ist entsprechend eine Wiederholungsanalyse der Rückstellprobe zu veranlassen oder das weitere Vorgehen mit den Behörden abzustimmen.
- e) Dem Fremdüberwacher und dem mit den Probenahmen beauftragten Labor sind die für die ordnungsgemäße Erledigung ihrer Arbeiten erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere den gültigen Abgrabungsbescheid und frühere Untersuchungsergebnisse zum Verfüllmaterial.
- f) Ein Wechsel des Fremdüberwachers ist dem Landratsamt Traunstein innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Spätestens nach 5 Jahren ist mindestens eine Fremdüberwachung einschließlich der Untersuchung des Verfüllkörpers durch eine von der bisherigen Fremdüberwachung unabhängige Fremdüberwachung durchzuführen.
- g) Die Fremdüberwachung ist in Abhängigkeit von der Verfüllmenge des Vorjahres durchzuführen:
- Bis 50.000 m³ 2 x jährlich
 - Bis 100.00 m³ 3 x jährlich
 - > 100.000 m³ 4 x jährlich
- (in vorheriger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein reicht 1 x jährlich bei < 5000 m³ Fremdmaterial im Jahr).
19. Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sind in einem Bericht mindestens entsprechend Ziffer B12.2 zusammenzufassen und innerhalb von 8 Wochen dem LRA Traunstein und dem WWA Traunstein zuzuleiten.
20. Anfallendes Oberflächenwasser ist kontrolliert, möglichst breitflächig über belebten Oberboden zu versickern. Gesammeltes Wasser darf nicht über dem Verfüllkörper zur Versickerung gebracht werden.

Arbeitsschutz

21. Die Materialgewinnungsarbeiten dürfen nur unter Aufsicht fachkundiger Personen durchgeführt werden. Der für den Abbaubetrieb verantwortliche Leiter und sein Stellvertreter sind namentlich festzulegen und gegenüber dem LRA vor Abbaubeginn sowie bei etwaigen personellen Veränderungen schriftlich mitzuteilen.
22. Bei Fahrwegen am Grubenrand müssen geeignete Maßnahmen gegen Absturz (wie Schutzwall aus Kies oder Steinen) getroffen werden. Die Schutzwälle sind dem Böschungswinkel entsprechend weit von der Grubenkante entfernt anzulegen.





23. Der Kiesabbau, die Wiederverfüllung und die Rekultivierung sind auf Grundlage der anerkannten Regeln der Baukunst und Unfallverhütung nach den genehmigten Plänen auszuführen. Im Abbaufortschritt dürfen innerhalb der Kiesgrube zu keinem Zeitpunkt steilere Böschungswinkel entstehen als 60°. An den äußeren Grubenrändern des genehmigten Abgrabungsbereichs dürfen zu keinem Zeitpunkt während der Abbautätigkeit steilere Böschungswinkel entstehen als 45°.
24. Als Unternehmer sind Sie für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten im Unternehmen verantwortlich. Sie sind verpflichtet die Arbeitsbedingungen zu analysieren, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und diese zu dokumentieren.

Naturschutz

25. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Text), im Abbauplan und im Rekultivierungsplan, jeweils vom 09.12.2020, festgesetzte Maßnahmen und Auflagen sind vollständig und fachgerecht umzusetzen.
26. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan des Planungsbüros Huber Planungs-GmbH vom September 2021 sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung (saP) und der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) des Planungsbüros Beutler vom 15.12.2020 und vom 24.2.2021 festgesetzten Maßnahmen sind vollständig und fachgerecht umzusetzen.
27. Die Umsetzung sämtlicher artenschutzrechtlicher und landschaftspflegerischer Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist durch eine Fachperson (z.B. Landschaftsarchitekt/Biologe) zu begleiten.
28. Für Pflanzmaßnahmen im Bereich der CEF-Maßnahmen dürfen nur autochthone Gehölze (= Gehölze, die aus Samenmaterial angezogen wurden, das aus dem Naturraum stammt) und für Ansaaten nur autochthones Saatmaterial verwendet werden. Entsprechende Nachweise sind dem Bericht über die Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen beizulegen.
29. Die Gehölze sind vor Wildverbiss zu schützen und bis zum selbständigen Weiterwachsen zu pflegen. Ausgefallene Gehölze sind unaufgefordert zu ersetzen.
30. Die Fertigstellung der Ausgleichsfläche und der Bepflanzung ist dem Landratsamt mit geeigneten Fotos und der Vorlage von Rechnungen mit dem Nachweis der Verwendung von autochthonem Pflanz- und Saatgut umgehend anzuzeigen.
31. Die Kompensationsflächen sind zu pflegen und zu unterhalten bis diese fachgerecht hergestellt und entwickelt sind.
32. Der Waldausgleich mit Entwicklung zum Buchenwaldtyp L 242 auf der festgesetzten Ausgleichsfläche ist fachgerecht unter Abstimmung der ökologischen Baubegleitung und der zuständigen Forstbehörde durchzuführen. Die Untere Naturschutzbehörde ist von den jeweils durchgeführ-





ten Maßnahmeschritten zeitnah zu unterrichten. Vor Beginn der ersten Waldausgleichsmaßnahmen (unmittelbar nach Verfüllung des ersten Abbaubereichs) ist die zu pflanzende Baumartenzusammensetzung sowie die Lage der festgesetzten Waldränder mit der Naturschutzbehörde abzustimmen, wobei beim Wald mindestens 80% Laubbäume ohne Tanne zu pflanzen sind und auf eine Pflanzung von Fichten zu verzichten ist. Zusätzlich sind in jedem der 3 Renaturierungsabschnitt mindestens 3 strukturanreichernde Maßnahmen wie Amphibientümpel, kleine Offenlandinseln mit Totholz/Reptilienstruktur und innerem Waldrand einzubringen, zu pflegen und im Unterhaltungszeitraum zu erhalten.

33. Da der großflächige Abbau in Abschnitten erfolgt, ist die Bepflanzung der Waldausgleichsflächen jeweils abschnittsweise nach den Festsetzungen im Maßnahmenplan und nach der jeweiligen Fertigstellung herzustellen.
34. Zur Überwachung des Baubetriebes und zur Überprüfung der Einhaltung von naturschutz- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich auch auf bisherige Abbaubereiche des Antragstellers erstrecken, ist für die gesamten Abbau- und Rekultivierungsbereiche und die zugehörigen Ausgleichsmaßnahmen eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) mit entsprechend qualifiziertem Fachpersonal einzurichten und der unteren Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Erweiterungsmaßnahmen schriftlich zu benennen.
35. Ebenso hat der Antragsteller bzw. die beauftragte ökologische Baubegleitung einen Nachweis mit Bericht, Fotos und Kartendarstellung über die vor Beginn der Erweiterung zu erstellenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen CEF 1-5 zu erbringen.
36. Die "freiwilligen" artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Abbaublauf (Amphibiengewässer) sind verpflichtend mit mindestens 2 Laichplatzangeboten pro Jahr umzusetzen und von der ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit dem Betreiber herzustellen und nachzuweisen.
37. Sofern abweichend von Maßnahme V1.2. während der Anwesenheit von Amphibien in bauzeitlichen Kleingewässern Eingriffe/Absammeln von Laich unausweichlich werden, ist eine entsprechende artenschutzrechtliche Ausnahme bei der Regierung von Oberbayern zu beantragen.
38. Für den gesamten Zeitraum des Abbaus und der Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen bis zu ihrer Funktionsfähigkeit am Ende des Unterhaltungszeitraums (25 Jahre nach Herstellung der letzten Ausgleichsmaßnahmen) sind von der ÖBB regelmäßige mindestens jährliche Kontrollen der durchgeführten Maßnahmen sowie die Wartung der Fledermauskästen durchzuführen und mindestens nach 2, 5, und danach in 3-jährlicher Folge ein Bericht an die UNB mit Angaben zur Zielerreichung und ggf. Abstimmung von erforderlichen Änderungen der Pflege abzugeben.
39. Nicht im Eigentum des Antragstellers befindliche Ausgleichsflächen sind vor Abbaubeginn dinglich zu sichern und ein Nachweis darüber zu erbringen.





Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

40. Eine Vergrößerung der aktuell gerodeten Fläche gegenüber dem derzeitigen Stand ist durch schnellstmögliche Renaturierung bereits abgebauter Teile der der Kiesgrube in Hochschatzen oder Schaffung von Ersatzaufforstungen zu vermeiden.
41. Wie bereits entlang der südlichen Grenze erfolgt, ist entlang der Ostgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 2986 ein Loshieb von 10-12 m Breite zu führen, um den östlich nachgelagerten Beständen die Möglichkeit einer Traufbildung zu geben.
42. Ein Abnutzen (Rodung) des in beiliegendem Lageplan als Schutzwald dargestellten Teils der Fl. Nr. 2986 erfolgt erst frühestens 10 Jahre nach Durchführung des „Loshiebes“ und damit erreichter Stabilisierung des dahinterliegenden Bestandes.
43. Waldbauliche Maßnahmen erfolgen stets in Rücksprache mit dem örtlich zuständigen Revierleiter der Forstverwaltung.

Schallschutz

44. Die Bestimmungen der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 sind zu beachten.
45. Die Beurteilungspegel der von dem Vorhaben ausgehenden Geräusche dürfen an den nächstliegenden Immissionsorten (IO1 Hochschatzen Nr. 8, IO2 Blankenberg 1, IO3 Surbrunn 1) die Immissionsrichtwerte von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) nicht überschreiten. An diesen Immissionsorten dürfe auch die nach TA Lärm zulässigen Pegel für kurzzeitige Geräuschspitzen von tagsüber 90 dB(A) und nachts 65 dB(A) nicht überschritten werden. Die Tageswerte beziehen sich auf die Zeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr. Die Nachtzeit gilt von 22:00 bis 06:00 Uhr. Dies gilt auch für die Immissionsorte im Westen (IO4 Reichertsham 6, IO 5 Kernpoint 2 und IO6 Edenkling 2).
46. Die Anlage darf nur tagsüber zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr betrieben werden.
47. Ein Nachtbetrieb ist nur an weniger als 10 Tagen eines Kalenderjahres zulässig, wenn in der lautesten Nachtstunde die Kiesaufbereitungsanlage nur maximal 35 Minuten in Betrieb ist.
48. Ein Verladebetrieb mit Radladern und Lkw-Verkehr (ohne Betrieb der Brechanlage) ist während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) zulässig.
49. Während der Nachtzeit dürfen in jeder Nachtstunde nur weniger als 6 Lkw-Vorbeifahrten am Immissionsort IO3 (Surbrunn 1) erfolgen. In der gesamten Nachtzeit sind weniger als 40 Lkw-Fahrten (Hin- und Rückfahrten zusammen) zulässig.





50. Sollten während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) auch Lkw-Fahrten über die Westausfahrt notwendig sein, dürfen in jeder Nachtstunde nur weniger als 4 Lkw-Vorbeifahrten am Immissionsort IO6 (Edenkling 2) erfolgen

Sonstiges

51. Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten, wenn sie aus Gründen des Allgemeinwohles, zum Schutz der Umwelt, insbesondere zum Schutz des Grundwassers, nötig sein sollte.

III. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben die Fa. Dettenbeck als Antragstellerin zu tragen. Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt insgesamt **12.131,00 €**. Bislang sind folgende Auslagen angefallen: Für die gutachterliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes sind **726,- €** und für Zustellung **36,93 €**; die für die erforderliche öffentliche Bekanntmachung anfallenden Auslagen werden gesondert nacherhoben.

Gründe:

I. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Traunstein als untere Abgrabungsbehörde zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 3 Satz 1, Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und Art. 5 Satz 1 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und Art. 37 Abs. 1 Satz 2 der Landkreisordnung.

II. Genehmigungspflicht, Genehmigungsfähigkeit und Nebenbestimmungen

Das geplante Abgrabungsvorhaben unterfällt der abgrabungsrechtlichen Genehmigungspflicht aus Art. 6 Abs. 1 BayAbgrG; Ausnahmetatbestände des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayAbgrG sind nicht einschlägig. Die Genehmigung war zu erteilen, da bei Beachtung der antragsgegenständlichen Angaben und Unterlagen sowie der Nebenbestimmungen und Anordnungen aus diesem Bescheid die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, die im Verfahren zu prüfen waren, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayAbgrG.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ergibt sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB stehen dem Vorhaben bei Beachtung der Nebenbestimmungen und Anordnungen aus diesem Bescheid nicht entgegen, ebenso ist die Zulässigkeitsvoraussetzung aus § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB gewahrt.

Das Vorhaben liegt teilweise innerhalb der Vorbehaltsfläche 520K3 des Regionalplans der Region 18 (Karte 2 Siedlung und Versorgung, 5. Fortschreibung Tekturkarte „Abbau von Bodenschätzen“), Stand 12.07.2005.





Die neu zu errichtende Zufahrt zweigt dabei von der Kreisstraße RO 35 ab und verläuft nach Südosten durch bestehende Fichtenforstbestände bis zu der bestehenden Kiesgrube. Die Zufahrt wird auf einer Länge von 50 m in 6,50 m Breite in Asphalt ausgeführt. Die restliche Zufahrt ist in einer Breite von 3,50 m mit zwei Ausweichstellen in Asphalt geplant. Durch die neu errichtete Zufahrt wird mit einem verringerten Lkw-Verkehr insbesondere bei Hochschatzen und Pfaffenham gerechnet, da der Schwerlastverkehr nicht mehr wie bisher über verschiedene kleine Straßen, sondern gebündelt über die Kreisstraße erfolgt.

Die mit dem Bescheid verbundenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die gesetzlichen Voraussetzungen öffentlich-rechtlicher Art erfüllt werden, die in diesem Verfahren zu prüfen waren (Art. 36 BayVwVfG, § 26 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 UVPG).

Soweit die Nebenbestimmungen auf fachrechtlichen Rechtsgrundlagen beruhen und dort eine Ermessensausübung vorgesehen ist, entspricht vorliegend der Erlass der entsprechenden Nebenbestimmungen auch pflichtgemäßer Ermessensausübung im Sinne des Art. 40 BayVwVfG. Der Erlass dieser Nebenbestimmungen entspricht der Verwaltungspraxis des Landratsamtes Traunstein in gleich oder ähnlich gelagerten Fällen. Überdies entsprechen die Nebenbestimmungen auch den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, da sie geeignet sind, den gesetzlich vorgesehenen Zweck zu erreichen.

Des Weiteren sind sie erforderlich, da mildere Mittel mit gleicher Eignung zur Zweckerreichung nicht zur Verfügung stehen. Angesichts des mit dem Erlass der Nebenbestimmungen verfolgten Zwecks und des zu ihrer Umsetzung erforderlichen Aufwands sind sie auch angemessen.

Dies gilt insbesondere für die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen, mit denen die Einhaltung der Vorgaben des Natur- und Artenschutzes sichergestellt werden soll. Diese berücksichtigen sowohl die fachrechtlichen Belange als auch die berechtigten Interessen an einem wirtschaftlich sinnvollen Kiesabbau und tragen dementsprechend auch der kraft Gesetzes gegebenen Privilegierung Rechnung ebenso wie den diesbezüglich zu beachtenden öffentlichen Belangen.

Die Befristung der abgrabungsrechtlichen Genehmigung hinsichtlich des Kiesabbaus entspricht der Verwaltungspraxis des LRA Traunstein; sie ist auch unabhängig von den Zeitangaben in den Antragsunterlagen geboten, um nach Ablauf einer gewissen Zeit das Gesamtvorhaben nochmals am Maßstab des dann geltenden Fachrechts prüfen zu können.

Die Aufnahme von verschiedenen Vorbehalten in den Nebenbestimmungen ist erforderlich, um auf evtl. veränderte Rahmenbedingungen sowie auf mögliche Entwicklungen am Betriebsgelände kurzfristig und unabhängig von der Dauer der Befristung der Genehmigung abgrabungsaufsichtlich reagieren zu können.

III. Umweltverträglichkeitsprüfung – zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG -

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war auf der Grundlage des Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 BayAbgrG i.V.m. Art. 78 a BayVwVfG auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben durchzuführen.

Aufgrund der Kumulationswirkung mit weiteren nahe gelegenen Kiesabbauflächen und einer Abbau-dauer von mehr als 5 Jahren wurde für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, vgl. Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 BayAbgrG, Art. 78 a BayVwVfG, § 2 Abs. 11 UVPG bzw. Ziffer 17.2.2 der Anlage 1 zum UVPG.





Obwohl der Bereich der geplanten Kiesabbaufäche mit 8,1 ha unter der Schwelle aus Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayAbgrG bleibt, waren die bereits bestehenden angrenzenden Kiesabbaufächen in Hochschätzen einzubeziehen, so dass sich eine Kumulation der Flächen und damit eine Überschreitung der vorgenannten Schwelle ergab. Zusammen mit den in den nahegelegenen Abbaugeländen noch nicht verfüllten bzw. rekultivierten Flächen überschreitet der geplante Abbau die 10 ha-Grenze deutlich.

Die Kumulation mit den nahegelegenen Flächen war erforderlich, weil diese innerhalb desselben Einwirkungsbereichs im Sinne der Definitionsnorm des § 2 Abs. 11 UVPG liegen. Die Wirkungsebenen aller in diesem Bereich Hochschätzen liegenden Kiesabbaufächen überlagern sich im Hinblick auf Themenbereiche wie Natur- und Artenschutz, Grundwasser oder auch Lärm- und Staubentwicklung in Bezug auf Transporte.

Dazu wurden neben dem verfahrensgegenständlichen UVP-Bericht sämtliche umweltrelevanten Unterlagen auf die Dauer eines Monats in der Gemeinde Schnaitsee öffentlich ausgelegt; gleichzeitig wurden die Fachbehörden (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein/AELF, Wasserwirtschaftsamt Traunstein/WWA und untere Naturschutzbehörde am LRA Traunstein/uNB) um Stellungnahme gebeten.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der anerkannten Umweltvereinigungen erfolgte gemäß den §§ 18ff UVPG durch Auslegung in der Gemeinde Schnaitsee vom 19.11.2021 bis 20.12.2021; im Anschluss daran lief jeweils die einmonatige Äußerungsfrist nach § 21 Abs. 2 UVPG, die insofern bis zum 20.01.2022 dauerte.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung erfolgte eine Einstellung aller relevanten Umweltinformationen und Antragsunterlagen im UVP-Portal des Freistaats Bayern gemäß § 20 UVPG.

Das geplante Abgrabungsvorhaben wirkt sich auf folgende Aspekte der Umwelt aus:

- Landschaftsbild,
- Klima, Luft
- Pflanzen und Tiere,
- Boden,
- Grundwasser

In den Antragsunterlagen sind sowohl die Merkmale des Vorhabens und seines Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen bzw. vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie die entsprechenden dazu dienenden Maßnahmen konkret benannt.

Ausgehend von der planungsrechtlichen Grundentscheidung des Regionalen Planungsverbands der Region 18, den beantragten Standort als Vorbehaltsfläche für Kiesabbau auszuweisen, kommt für die Fläche eine andere Nutzung als die hier beantragte schwerlich in Betracht.

Ungeachtet dieser planungsrechtlichen Gesichtspunkte sind im Einzelgenehmigungsverfahren die konkreten Aspekte und Auswirkungen des Vorhabens anhand detaillierterer Pläne und Unterlagen zu prüfen.

Der Ausschluss, die Verminderung oder der Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens und seines Standorts ergeben sich aus

- den eingereichten Planunterlagen zum Abbau, Eingriff, Ausgleich, Erschließung,





- dem Erläuterungsbericht (LBP),
- dem hydrogeologischen Gutachten,
- Schalltechnisches Gutachten
- Umweltverträglichkeitsstudie
- dem UVS-Bericht
- den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP),

Die Maßnahmen zu Ausschluss, Verminderung und Ausgleich betreffen sowohl Phasen zeitlich vor dem geplanten Abbaubeginn (CEF-Maßnahmen), als auch während des Abbaus und der Wiederverfüllung (z.B. Grundwasserüberwachung, Überwachung der Verfüllung, Einteilung in Abbau- und Verfüllabschnitte, Lärm- und Staubvermeidungsmaßnahmen) sowie zum Abschluss der Gesamtmaßnahme (Rekultivierung).

Insoweit decken die Maßnahmen den gesamten Zeitraum der durch den Kiesabbau bedingten temporären Beeinträchtigungen ab und wirken zu einem erheblichen Teil dauerhaft.

Sämtliche oben genannten Stellen haben zu den von ihnen zu vertretenden Umweltaspekten Stellungnahmen abgegeben.

Eine nochmalige Auslegung ist wegen § 22 II UVPG, Art. 78 a Satz 1 BayVwVfG entbehrlich, da sich die Planergänzung darauf beschränkt, den Verlauf einzelner Waldwege aufzuzeigen, die durch die Waldbauern genutzt werden können und sich hieraus keine Umweltauswirkungen ergeben.

IV. 1 Landschaftsbild

Die Beeinträchtigung unter dem Aspekt des Landschaftsbildes betrifft das entstehende Abbau- und Verfüllgelände. Diese Beeinträchtigung ist temporärer Natur und ist zudem in Teilabschnitte gegliedert. Der Eingriff erfolgt somit zeitlich gestuft und wird nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen vollständig behoben sein. Andererseits können die bereits ausgebeuteten Kiesflächen eine landschaftliche Bereicherung darstellen.

Das Abbaugelände befindet sich im voralpinen Moor- und Hügelland und zählt zur Jungmoränenlandschaft des Inn-Chiemsee-Hügellandes. Dieser Bereich gehört zum Rieger Holz und ist vorwiegend mit sehr strukturarmen Fichtenforst bestanden. Der Forst ist im Mittelteil von einer Aufforstung und Lichtungen durchbrochen. Im Norden befindet sich die aktuell genutzte Kiesgrube, sowie weitere fichten-dominierte, schlecht strukturierte Waldbestände und einige vielschürige Wiesen und Äcker.

Aufgrund der Lage ist die Fläche von Norden gut einsehbar. Von den restlichen Stellen aus ist hingegen die Einsicht in die geplante Kiesabbaufäche aufgrund der Neigung des Geländes und des umliegenden Waldbestandes nicht gegeben. Die Einsehbarkeit ist deswegen als mittel einzustufen.

IV. 2 Klima, Luft

Die Beeinträchtigung unter dem Aspekt Klima bzw. Luft betrifft durch das lokale Kleinklima, ohne dass es dadurch zu großräumigeren Auswirkungen kommt.





Durch den geplanten Bau der neuen Zufahrt kommt es im Einfahrtsbereich der RO 35 zu einer geringfügigen Flächenversiegelung. Die restliche Zufahrtsstrecke wird eine wassergebundene Decke (Kiesbelag) haben, was bedeutet, dass Regenwasser versickern kann.

Daneben haben insbesondere der Abbau und die Wiederverfüllung durch die anfallenden Maschinenarbeiten und Transporte Einfluss auf die Aspekte Luft und Klima im Hinblick auf Lärm- und Abgasemissionen sowie Staubentwicklung. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Umgebung bereits deutlich durch den angrenzenden Kiesabbau beeinträchtigt ist.

Hier ist aufgrund der über viele Jahre geplanten Abbau- und Verfülltätigkeit in Abschnitten eine umgehende Vermischung des vorhabenbezogenen Verkehrs mit dem allgemeinen Verkehrsaufkommen auf der Staatsstraße RO 35, auf die ja in Zukunft aufgefahren wird, gegeben. Zusätzlich wird der Abbaunternehmer für eine stetige Unterhaltung der Zufahrtsstraße Sorge tragen, um die Staubbelastung so gering wie möglich zu halten. Angesichts der Tatsache, dass bewohnte Gebiete weiter entfernt vom Abbaugelände liegen, kommt den Emissionen in Bezug auf die gebotene Rücksichtnahme vorliegend keine gesteigerte Bedeutung zu.

IV 3 Pflanzen und Tiere

Die Beeinträchtigung unter dem Aspekt Pflanzen und Tiere nimmt in den Antragsunterlagen breiten Raum ein, insbesondere in den Unterlagen zum LBP und zur saP.

Das Abbaugelände unterliegt keinen besonderen naturschutzrechtlichen Schutzkategorien, vielmehr handelt es sich derzeit um sehr monotonen Fichtenforst unterschiedlichen Alters.

Der vorgesehene Kiesabbau hat zweifellos erhebliche Auswirkungen auf die derzeit hier vorhandene Tier- und Pflanzenwelt.

Direkt benachbart der Eingriffsfläche gibt es vor allem Nadelforst unterschiedlicher Ausprägung, intensiv genutzte Fettwiesen und Äcker (vorwiegend Mail). Ein Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen liegt auf rekultivierten ehemaligen Abbauf Flächen. Nördlich der geplanten Abbauf Fläche befindet sich die bisherige Kiesgrube incl. Verarbeitungsanlage. In ihrem östlichen Bereich wurden Ausgleichsflächen für verlorengegangene Gelbbauchunken-Habitats angelegt, die großflächige temporäre Pfützen enthalten. Dort gibt es außerdem schütter mit Ruderalfluren (u.a. viel Schmetterlingsfliegen, *Beddella davidii*) bewachsene Kies-, Lehm-, und Sandhaufen. Diese Rohbodenflächen bieten Lebensraum für Pionierarten und bei fortgeschrittener Sukzession auch für Magerrasenarten, darunter möglicherweise naturschutzfachlich relevante Arten, wie die folgende Fläche zeigt: ganz am Ostrand der Kiesgrube liegen magere Gebüsch- und Altgrasfluren auf ehemaligen Abbauf Flächen, deren Nutzung offenbar schon Jahrzehnte zurückliegt und die 1996 bereits in der Biotopkartierung erfasst wurden.

Der östlich der geplanten Abbauf Flächen gelegene Teil des Fichtenforstes ist relativ vielfältig strukturiert mit abwechslungsreichem Relief, mit Bäumen unterschiedlichen Alters und einem hohen Anteil an Tannen (auffällig viele in der Verjüngung) und vereinzelt Buchen.

Vom Eingriff unmittelbar betroffen sind folgende Biotop- und Nutzungstypen:

- Strukturarmer Altersklassen-Nadelholzforst alter Ausprägung. Dabei handelt es sich um sehr strukturarme Fichtenbestände, die zum Teil auch etwas lichter stehen.
- Strukturarmer Altersklassen-Nadelholzforst mittlerer Ausprägung mit einem Bestandsalter von 26 – 79 Jahren.





- Strukturarmer Altersklassen-Nadelholzforst junger Ausprägung mit einem Bestandsalter bis einschließlich 25 Jahren. Hierunter fallen kleinflächig vorhandene, relativ junge Aufforstungen.
- Sehr kleinflächig an der Einmündung der geplanten Zufahrt in die Kreisstraße Mischwald mittlerer Ausprägung.
- Ebenfalls nur kleinflächig sind unbefestigte, bewachsene Wirtschaftswege betroffen sowie
- Rohbodenflächen mit Pioniervegetation am Rand der bestehenden Kiesgrube: Natürliche und naturnahe vegetationsfreie / -arme Kies- und Schotterflächen, Natürliche und naturnahe vegetationsfreie / -arme Sandflächen und mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren trocken-warmer Standorte.

Der Hochwald fungiert als Schutzwald. Unter den Fichten befinden sich vereinzelt auch Tannen, Kiefern, Lärchen und einige Laubbäume, v.a. Buchen, wovon wiederum einige als Biotopbäume (Brut-, Wohn- und Nahrungsstätte für verschieden Tierarten, wie z.B. Fledermäuse, Vögel und Bilche) bewertet wurden. Einen artenreichen Waldmantel und krautreichen Saum gibt es meist nicht, da Kiesabbau- der Ackerflächen direkt angrenzen.

Als einzige naturschutzfachlich relevante Pflanzenart (also Arten der Roten Listen incl. Vorwarnliste und geschützte Arten) konnte die Weißtanne nachgewiesen werden.

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt acht saP-relevante Vogelarten festgestellt werden, darunter vier streng geschützte Arten, nämlich Mäusebussard (*Buteo buteo*), Sperber (*Accipiter nisus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), wobei letzterer auch eine Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie ist. Vier weitere Arten sind auf den Roten Listen bzw. Vorwarnlisten zu finden, nämlich Dohle (*Corvus monedula*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Graureiher (*Ardea cinerea*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*). Sperber, Turmfalke, Schwarzspecht, Dohle, Graureiher und Rauchschwalbe sind im Sinne der saP nicht vom Vorhaben betroffen, sie nutzen das Gelände lediglich zur Nahrungssuche. Die Dohle brütet in einer kleinen Kolonie im Wald östlich der bestehenden Kiesgrube und die Brutplätze der übrigen Arten befinden sich wahrscheinlich in der näheren bis weiteren Umgebung. Außerdem konnten im UG noch 23 weitere weniger anspruchsvolle Vogelarten nachgewiesen werden, zum großen Teil als Brutvögel.

Die Goldammer ist eine saP-relevante Art und als wahrscheinlicher Brutvogel direkt vom Eingriff betroffen.

In den Antragsunterlagen werden diese Maßnahmen ausführlich beschrieben; auf eine rein wiederholende Darstellung der ausführlichen Angaben wird verzichtet und insoweit auf die maßgeblichen Unterlagen und Plandarstellungen verwiesen.

Die Beteiligung der Fachbehörden im Rahmen der UVP erfolgte eine Fachstellungnahme der uNB mit konkretisierenden Aufslagenvorschlägen.

Seitens der Genehmigungsbehörde erscheinen Methodik, Erkenntnisse und Folgerungen der Gutachter und Fachbehörden plausibel und nachvollziehbar.

IV. 4 Boden

Unausweichlich ist eine Beeinträchtigung des Aspekts Boden durch den geplanten Abbau von Kies gegeben.





Maßgeblich ist jedoch, dass es sich um eine nur temporär gegebene Beeinträchtigung handelt; derzeit ist aufgrund der mehr als 35 m mächtigen Kiesschicht unterhalb des humosen Bodenaufbaus eine hohe Wasserdurchlässigkeit gegeben. Die natürliche Bodenaufgabe muss in Vorbereitung des Abbaus nach dem Abschieben getrennt vom Abraum am Standort gelagert werden (Verwendung z.B. als Randwall) und wird anschließend zum Abschluss der Rekultivierung der Fläche wieder aufgebracht. Im Zusammenspiel mit dem vorgesehenen Verfüllgut und weiteren Schutzmaßnahmen wie einer Begrünung der Oberbodenmieten zum Schutz vor Erosion wird zum Ende des Vorhabens eine Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion, ggf. mit geringerer Wasserdurchlässigkeit als bisher, erreicht. Beeinträchtigt wird insofern nicht das Schutzgut Boden als solches, sondern temporär die natürliche Bodenfunktion. Mit Abschluss des Vorhabens wird ein Zustand erreicht, der eine dauerhafte und stabile forstwirtschaftliche Nutzung ermöglicht.

IV. 5 Grundwasser

Die Beeinträchtigung des Aspekts Grundwasser (weitere Wasserarten wie Oberflächengewässer sind vorliegend nicht betroffen) hängt unmittelbar mit dem Thema Boden zusammen.

Zu beurteilen ist jedoch keine direkte Betroffenheit des Grundwassers, sondern allein eine indirekte Verbindung, weil unter Einhaltung einer schützenden Deckschicht von mindestens 5,0 m über dem höchsten Bemessungsgrundwasserstand im Trockenverfahren abgebaut werden soll.

Weniger bedeutsam ist in diesem Zusammenhang der reine Abbau von Kies, als vielmehr die Wiederverfüllung.

Selbstverständlich entstehen jedoch auch durch den Abbauvorgang Beeinträchtigungen, insbesondere nimmt die schützende Deckschicht samt ihrer Filtrationswirkung bis zur Wiederverfüllung erheblich ab; zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Rückhalte- und Filtrationswirkung der mächtigen Kiesschicht ohnehin aufgrund ihrer Durchlässigkeit nicht allzu hoch ist.

Durch die verminderte Deckschicht ist vor allem bei fortschreitendem Abbau mit einer rascheren Grundwasserneubildung zu rechnen, was in Zusammenschau mit anderen nahegelegenen unverfüllten Abbaubereichen kumulativ wirken kann. Die UVS rechnet mangels einwirkender Belastungsfaktoren auf das versickernde Wasser jedoch nachvollziehbar nicht mit negativen Auswirkungen.

Zusätzlich ergeben sich aus der Fachstellungnahme des WWA diverse Anforderungen an die Durchführung der Abgrabung sowie der Wiederverfüllung. Die amtliche Sachverständigentätigkeit des WWA gewährleistet auch bei den Aufslagenvorschlägen aus der Erfahrung eine hohe Sicherheit für das Grundwasser, die bereits in den Antragsunterlagen enthaltenen Maßnahmen werden dadurch zu einem Paket ergänzt, die einen umfassenden Schutz für das so wichtige Gut Grundwasser sicherstellen. Insoweit ist es das Bestreben aller Beteiligten, Beeinträchtigungen für das Grundwasser nicht nur zu minimieren, sondern aufgrund seiner besonderen Bedeutung vollständig zu vermeiden.

Besonders ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass sich aus der umfassenden Fachstellungnahme auch ergibt, dass dem hohen Schutzniveau des Grundwassers Rechnung getragen werden kann und damit nur eine geringe Wahrscheinlichkeit von Beeinträchtigungen zu erwarten ist.





IV. 6 Einwendungen der Öffentlichkeit und anerkannter Umweltvereinigungen

Der im Rahmen der Äußerungsfrist nach der öffentlichen Auslegung erhobene Einwand von „Einwender 1“, dass die LKW-Waage an den südwestlichen Eingang zum Betriebsgelände zu verlegen und dies zur Auflage für die Abgrabungsgenehmigung zu machen sei kann wie folgt entkräftet werden:

Durch die Verfüllung der bestehenden Kiesabbauflächen durch ein Fremdunternehmen (Fa. Swietelsky) wird sich die Zufahrt ohnehin auf die neu zu errichtende Straße zur RO35 verlagern. Hierbei ist es nur sinnig, eine Waage in diesem Bereich zu installieren um den Verkehr aus dem bestehenden Kieswerk fern zu halten. Eine Beauftragung durch die Abgrabungsbehörde, wie der Betriebsablauf in einem langjährigen Kiesabbauunternehmen durchzuführen ist, wird nicht gesehen. Auswirkungen durch Abfahrtsverkehr im Gemeindestraßennetz können im vorliegenden Verfahren auch nicht geltend gemacht werden.

Ein weiterer Einwand durch den angrenzenden Waldeigentümer „Einwender 2“ betrifft den öffentlichen Weg von Ried nach Hochschatzen. Seit vielen Jahren wird der bestehende öffentliche Waldweg durch den „Einwender 2“ zur Erschließung seiner Waldfläche genutzt. Durch den Kiesabbau der Fa. Dettenbeck wird dieser Weg entsprechend dem Abbaufortschritt verlegt und Instand gehalten. In der nun vorliegenden Planung wird eine Verbesserung der Zufahrtssituation für den „Einwender 2“ geschaffen, so dass keine 180° Kehren, sowie steile Rampen mehr zu überwinden sind. Vielmehr wird die Zufahrt begradigt und abgeflacht, so dass ein problemloses Befahren möglich ist. Zudem werden, nach Fertigstellung der neuen Zufahrt zur RO 35 Teilbereiche asphaltiert, da hier auch straßenverkehrstaugliche LKW's verkehren müssen. Auf Grund der Ortseinsicht und der auf die Einwendung hin geführten Gespräche ergibt sich, dass eine Zugänglichkeit der Waldflächen südlich der Kiesgrube weiterhin gewährleistet sein wird. Eine nochmalige Auslegung ist wegen § 22 II UVPG, Art. 78 a Satz 1 BayVwVfG entbehrlich, da sich die Planergänzung darauf beschränkt, den Verlauf einzelner Waldwege aufzuzeigen, die durch die Waldbauern genutzt werden können und sich hieraus keine Umweltauswirkungen ergeben.“ Somit bleibt festzuhalten, dass auch weiterhin gewährleistet bleibt, dass die Zufahrt für den „Einwender 2“ zu seinem Waldgrundstück jederzeit möglich ist.

Bezüglich der Einhaltung eines Mindestabstandes von 40 m des Kiesabbaus zur Waldgrenze des Nachbarn auf Fl.Nr. 2987 wird angemerkt, dass das AELF in seiner Stellungnahme einer Rodung unter Berücksichtigung der derzeitigen Schutzfunktion des betroffenen Waldes für die angrenzenden Waldbestände unter Auflagen, die in der gegenständlichen Abgrabungsgenehmigung aufgenommen wurden, zugestimmt hat. Eine Grenze von 10 m ist hier ausreichend.

Eine Schließung der bisherigen Zufahrt wird aufgrund der zu erwartenden spürbaren Entlastung durch die Schaffung der neuen Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten zur RO 35 nicht als notwendig erachtet.

Der Vorwurf, dass die unmittelbare Heimat in einer Dimension und Geschwindigkeit durch den Kiesabbau erheblich geschädigt wird, kann entgegengehalten werden, dass das gegenständliche Abgrabungsgrundstück direkt an das seit 2005 für verbindlich erklärte Vorranggebiet zum Abbau von Bodenschätzen im Regionalplan Südostoberbayern anschließt. Somit wird verhindert, dass noch an anderer bisher nicht berührten Stelle im Gemeindegebiet mit einem derartigen Eingriff zu rechnen ist.





IV. 7 Zusammenfassung und Bewertung nach § 25 UVPG

Mit dem Abbauvorhaben sind generell Umweltauswirkungen verbunden. Diese betreffen insbesondere die Flächeninanspruchnahme als auch die standörtliche, pflanzensoziologische, klimatische und visuelle Veränderung im Zeitraum der Abbautätigkeit. Darüber hinaus kommt es durch Abbau- und Transportverkehr zu Lärm-, Staub- und Abgasemissionen, Erschütterungen und visuellen Effekten, die nachteilige Auswirkungen auf Menschen und Tiere bzw. die Lufthygiene haben können. Im Rahmen der Planung festgesetzte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen tragen dabei zu einer Reduzierung von Beeinträchtigungen bei. Nach dem Abbau wird die Grube verfüllt und rekultiviert. Dadurch können Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes überwiegend wiederhergestellt bzw. zum Teil verbessert werden.

Zur Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen, um vorhabenbedingte Umweltauswirkungen auszugleichen bzw. zu ersetzen, wurde eine Eingriffsbilanzierung nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) durchgeführt. Entsprechend des nach dem Biotopwertverfahren errechneten Kompensationsbedarfs wurden Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, die geeignet sind, den Eingriff vollumfänglich zu kompensieren. Ebenso wurde der Artenschutz im Rahmen der Festsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) berücksichtigt.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde der aktuelle Zustand der Umwelt ermittelt und die verschiedenen Wirkfaktoren auf die einzelnen Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen sowie hinsichtlich kumulierender Vorhaben untersucht und bewertet.

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung kann dargelegt werden, dass unter Berücksichtigung der beschriebenen bzw. festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie auch im Hinblick auf kumulierende Wirkungen aufgrund von bestehenden Abbaugebieten und Eingriffsvorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Umweltauswirkungen des gesamten Vorhabens (Abbau, Wiederverfüllung, Rekultivierung), sind vollständig in den Antragsunterlagen dargestellt.

Seitens der beteiligten Öffentlichkeit inkl. anerkannter Umweltvereinigungen sowie der beteiligten öffentlichen Stellen erfolgte eine umfangreiche Prüfung der Auswirkungen.

Die Umweltauswirkungen wurden in der obenstehenden zusammenfassenden Darstellung nochmals ausführlich dargelegt und gewürdigt.

Größtenteils sind die Auswirkungen temporärer Natur, wohingegen die geplanten Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen überwiegend dauerhaft wirken und zu einem erheblichen Teil auf lange Sicht dazu beitragen, den aktuellen Zustand zu verbessern.

Die Umweltauswirkungen sind angesichts der Dimensionierung des Vorhabens als nicht gering anzusehen. Gerade aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen wird jedoch ein dauerhaft für Natur und Umwelt günstigerer Zustand angestrebt und erreicht. Angesichts dessen sind auch sämtliche beteiligten öffentlichen Stellen, z.T. unter Beachtung entsprechender Vorgaben, mit dem Vorhaben auf Basis des von ihnen zu vertretenden Fachrechts einverstanden.

In einer Gesamtschau ist somit festzuhalten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Rahmen aller Teilaspekte seiner Umsetzung mindestens kompensiert und zum Teil überkompensiert werden.





V. Kosten

Rechtsgrundlagen für die Kostenentscheidung sind Art. 1, 2, 5, 6 und 10 Kostengesetz und Tarif Nr. 2.1.1/1.50. 1, 1.50.3 und /5 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz. Bei der Gebührenfestsetzung wurden 2,7 Mio. m³ Abbaugut berücksichtigt. Durch die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhöht sich die Grundgebühr aus der Tarifstelle 2.1.1/1.50.1 um 40%.

Die bisherigen Auslagen sind für die Zustellung sowie für die gutachterliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes angefallen. Weiterhin anfallende Auslagen, insbesondere aus der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung werden gesondert nacherhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zu Kiesabbau und Gewässerschutz:

1. Anlieferer von hausmüllähnlichen Abfällen sind auf die Hausmüllannahmestelle des Landkreises Traunstein in Weiderting (ist Müllumladestation des ZAS) und Anlieferer von Grünabfällen und anderen kompostierbaren Stoffen sind auf die Häckselplätze des Landkreises sowie privatwirtschaftliche Kompostierplätze zu verweisen.
2. Bodenfunde sind dem Landratsamt gemäß Art. 8 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) unverzüglich anzuzeigen. Daneben sind das Landesamt für Denkmalpflege und der Kreisheimatpfleger, Herr Dr. Soika, im Landratsamt Traunstein, Tel. 0861/58-559, sofort zu verständigen. Das Veränderungsverbot des Art. 6 DSchG, ist zu beachten.
3. Vor Beginn der Arbeiten sollten bei den Versorgungsunternehmen über den Verlauf unterirdischer Versorgungsleitungen (Licht-, Gas-, Wasserleitungen, Fernsprechkabel usw.) genaue Erkundigungen





eingezogen und die Erkenntnisse bei den Abgrabungsarbeiten berücksichtigt werden.

4. Die im AllMBl, S. 589 vom 09.06.1995 enthaltenen Richtlinien für die Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden sind beim Abbau zu beachten.
5. Das Merkblatt des Bayerischen Industrieverbandes Steine und Erden e. V. „Kiesgrube und Landschaft“, ist zu beachten.
6. Fällt im Zusammenhang mit dem Betrieb der Grube Abwasser an (z. B. durch Betriebstoiletten, Waschraum, Fahrzeugwaschplätze), so ist dies, sofern nicht ein Anschluss an eine öffentliche Kanalisation erfolgt, wasserrechtlich zu behandeln.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen nach Art. 37 Bayer. Wassergesetz (BayWG) einer Anzeigepflicht. Bei der Anzeige ist die Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV), insbesondere § 27, zu beachten. Beispiele für Einrichtungen einer Kiesgrube, die darunter fallen, sind:

- Lager für Treibstoffe, Schmieröle und andere wassergefährdende Stoffe
- Plätze zum Reparieren, Warten, Tanken, Wechseln von Motorenöl und Waschen von Fahrzeugen

Hinweise allgemein:

1. Nach den Vorgaben des Art. 4 Abs. 2 Satz 4 BayAbgrG sind die mit dem Vollzug des Abgrabungsrechts beauftragten Personen berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und sonstige zum Kiesabbaugebiet gehörige Anlagen auch gegen den Willen der Betroffenen zu betreten. Dabei weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass eine Verlängerung insbesondere nur dann erfolgen kann, wenn die Nebenbestimmungen aus diesem Genehmigungsbescheid beim Kiesabbau und der Wiederverfüllung vollständig beachtet werden.
Sollte ein beantragter Verlängerungsbescheid Ihnen nicht bis zum 31.12.2032 zugestellt werden, so darf bis zur Zustellung des Verlängerungsbescheids kein Kiesabbau erfolgen.
2. Verstöße gegen abgrabungsrechtliche Bestimmungen (vor allem nicht genehmigte Planabweichungen) können als Ordnungswidrigkeiten nach Art.10 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.
3. Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese abgrabungsrechtliche Genehmigung, z.B. bzgl. Art und Ausmaß der Abgrabung, Verfüllmaterial, sämtliche Nebenbestimmungen aus diesem Bescheid, sieht das Abgrabungsrecht neben der Ahndung durch Geldbußen insbesondere auch den Erlass von aufsichtlichen Anordnungen vor, z.B. die Einstellung der Abgrabung bis zur Behebung der Mängel oder ggf. auch den Widerruf der Abgrabungsgenehmigung.
4. Die abgrabungsrechtliche Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach Erteilung mit der Ausführung der Abgrabung nicht begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist.





LANDRATSAMT
TRAUNSTEIN

Mit freundlichen Grüßen

Christian Nebl
Abteilungsleiter



Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr



In Ausfertigung

mit einem Satz Bauvorlagen

Gemeinde Schnaitsee
Marktplatz 4
83530 Schnaitsee

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Per Email (mit Plansatz)

Wasserwirtschaftsamt Traunstein
poststelle@wwa-ts.bayern.de
83278 Traunstein

zu Ihrem Schreiben vom 12.05.2022, Az. 1.2-4543.3-TS Schn-6306/2022

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Per Email

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein
Wolfgang.Madl@aelf-ts.bayern.de
Höllgasse 2
83278 Traunstein

zu Ihrem Schreiben vom 02.02.2021, Az. 7716.2

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Per Email

Staatliches Bauamt Traunstein
poststelle@stbats.bayern.de
Rosenheimer Straße 7
83278 Traunstein

zu Ihrem Email vom 30.01.2020, Az: S12-43232.St2357-003/20

mit der Bitte um Kenntnisnahme.





LANDRATSAMT
TRAUNSTEIN

Per Email

SG 4.14

Frau Thaller

Brigitte.Thaller@traunstein.bayern

Im Hause

zu Ihren Schreiben vom 21.10.2021, Az. 4.14-1735.01-200008

mit der Bitte um Kenntnisnahme.



Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr



In Ausfertigung per Einschreiben

Frau Gabriele Gründl, Hochschatzen 5, 83530 Schnaitsee

Frau Theresia Soll, Hochschatzen 6a, 83530 Schnaitsee

Herrn Manfred Stöger, Hochschatzen 4, 83530 Schnaitsee

Herrn Ludwig Randlinger, Moos 2, 83530 Schnaitsee

Herrn Andreas Pichler, Surbrunn 1, 83530 Schnaitsee

Herrn Michael Steffinger, Reichertsham 2, 83547 Babensham

Herrn Sebastian Kern, Reiterbergerstraße 7, 83123 Kirchensur

Herrn Prof. Peter Herrmann, Ried 1, 83123 Amerang

mit der Bitte um Kenntnisnahme. Öffentlich-rechtliche Vorschriften, die auch dem Schutz des Nachbarn dienen und Gegenstand der bauaufsichtlichen Prüfung waren, werden unseres Erachtens nicht verletzt. Eine Klage gegen die Abtragungsgenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayAbgrG, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

